

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 438/81 des Rates vom 20. Januar 1981 zur Festsetzung der Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in Jugoslawien infolge des Beitritts der Republik Griechenland** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 439/81 des Rates vom 20. Januar 1981 zur Festlegung der vorläufigen Regelung für den Handel der Republik Griechenland mit den AKP-Staaten 19

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

81/56/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 20. Januar 1981 zur Festlegung der Regelung für den Handel der Republik Griechenland mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)** 42

81/57/EGKS:

- ★ **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. Januar 1981 zur Festlegung der vorläufigen Regelung für den Handel der Republik Griechenland mit den AKP-Staaten mit den in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren** 65

81/58/EGKS:

- ★ **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. Januar 1981 zur Festlegung der Regelung für den Handel der Republik Griechenland mit den überseeischen Ländern und Gebieten mit den in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren** 67

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 438/81 DES RATES

vom 20. Januar 1981

zur Festsetzung der Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in Jugoslawien infolge des Beitritts der Republik Griechenland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um dem Beitritt der Republik Griechenland Rechnung zu tragen, ist ein Protokoll, im folgenden „Protokoll“ genannt, zum Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ⁽¹⁾ im folgenden „Abkommen“ genannt zu schließen.

Bis zum Abschluß dieses Protokolls empfiehlt es sich, daß die Gemeinschaft für einen begrenzten Zeitraum geeignete autonome Maßnahmen trifft —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1981.

Artikel 1

(1) Bis zum 31. März 1981 gilt für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Jugoslawien nach Griechenland die sich aus den Bestimmungen des Abkommens ergebende Regelung mit den Änderungen im Anhang zu dieser Verordnung.

(2) Während des in Absatz 1 genannten Zeitraums kann die für die Anwendung der verminderten Abschöpfungsbeträge geltende vierteljährliche Menge, die durch Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e) des Abkommens für die Einfuhr von Waren des Anhangs C des Abkommens in die Gemeinschaft festgesetzt wurde, unbeschadet der Jahresmenge, die sich aus der Anwendung des genannten Artikels ergibt, überschritten werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. A. van der KLAUW

(1) ABl. Nr. L 130 vom 27. 5. 1980, S. 2.

ANHANG

Artikel 1

Die Republik Griechenland wendet auf die Waren der Anlage einen Zollsatz an, mit dem der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem sich aus der Anwendung des Abkommens ergebenden Zollsatz um 10 v. H. verringert wird.

Artikel 2

(1) Für die Waren der Anlage gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 1 vorgesehene Zollsenkung für jede Ware vorzunehmen ist, der von der Republik Griechenland gegenüber Jugoslawien am 1. Juli 1980 tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Für Zündhölzer der Tarifnummer 36.06 des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der Ausgangszollsatz jedoch 17,2 v. H. ad valorem.

Artikel 3

(1) Für die Waren der Anlage senkt die Republik Griechenland die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle auf Waren mit Ursprung in Jugoslawien auf 90 v. H. des Ausgangssatzes.

(2) Für jede Ware gilt als Ausgangssatz, von dem die in Absatz 1 vorgesehene Senkung vorzunehmen ist, der am 31. Dezember 1980 von der Republik Griechenland gegenüber der Neunergemeinschaft angewandte Satz.

(3) Alle Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle, die seit dem 1. Januar 1979 im Handel zwischen Griechenland und Jugoslawien eingeführt worden sind, werden abgeschafft.

Artikel 4

Bei Waren, die in Anhang II des Vertrages aufgeführt sind, werden die vorgesehenen oder berechneten Präferenzsätze auf die Zölle angewandt, die die Republik Griechenland gegenüber Drittländern gemäß Artikel 64 der Beitrittsakte von 1979 tatsächlich erhebt.

In keinem Fall dürfen für Einfuhren aus Jugoslawien nach Griechenland Zollsätze gelten, die günstiger sind als die auf Waren aus der Neunergemeinschaft angewandten Zollsätze.

Artikel 5

(1) Der bewegliche Teilbetrag, den die Republik Griechenland auf unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 ⁽¹⁾ fallende Waren mit Ursprung in Jugoslawien anwenden kann, wird um den im Handel zwischen der Neunergemeinschaft und Griechenland angewandten Ausgleichsbetrag berichtigt.

(2) Für Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 fallen und auch in der Anlage aufgeführt werden, verringert die Republik Griechenland nach dem in Artikel 1 genannten Zeitplan den Unterschied zwischen

— dem festen Teilbetrag des von der Republik Griechenland beim Beitritt angewandten Zollsatzes und

— dem sich aus den Bestimmungen des Abkommens ergebenden Zollsatz (mit Ausnahme des beweglichen Teilbetrags).

Artikel 6

(1) Die Republik Griechenland kann mengenmäßige Beschränkungen für die in den Anhängen V und VI der Beitrittsakte von 1979 aufgeführten Waren mit Ursprung in Jugoslawien und gegenüber Drittländern, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 926/79 ⁽²⁾ fallen, beibehalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten mengenmäßigen Beschränkungen sind Kontingente. Jugoslawien ist an den Globalkontingenten der Länder beteiligt, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 926/79 fallen.

Artikel 7

(1) Die am 31. Dezember 1980 in Griechenland geltenden Sicherheitsleistungen und Barbeträge für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Jugoslawien werden um 25 v. H. verringert.

(2) Für in Anhang II des Vertrags aufgeführte Waren mit Ursprung in Jugoslawien beseitigt die Republik Griechenland die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle und die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen (Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr, Barbeträge, Bestätigung von Rechnungen usw.) vorbehaltlich Artikel 65 der Beitrittsakte von 1979.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 131 vom 29. 5. 1979, S. 15.

ANLAGE

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
Kapitel 13	
ex 13.02	Weihrauch
ex 13.03	Pektate
Kapitel 14	
ex 14.05	Valonea, Galläpfel
Kapitel 15	
ex 15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Knochenfett, Abfallfett), ausgenommen Klauenöl
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
ex 15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt, roh
ex 15.17	Degras
Kapitel 17	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
Kapitel 18	
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
Kapitel 19	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
Kapitel 21	
ex 21.04	Mango-Chutney, flüssig
ex 21.06	Hefen, lebend
Kapitel 22	
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee
ex 22.09	Pflaumenbranntwein, genannt „Sljivovica“, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Liter oder weniger

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
Kapitel 25	
25.20	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips
25.22	Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid
25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
ex 25.30	Natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz
ex 25.32	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; Santorinerde, Puzzolanerde, Traß und dergleichen, wie sie zur Herstellung von Zement verwendet werden, auch gemahlen oder sonst zerkleinert
Kapitel 27	
27.05 bis	Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase
27.06	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und präparierten Teere
27.08	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
ex 27.10	Mineral-Schmiermittel
ex 27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen nicht zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmtes Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr
27.12	Vaselin
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch, slack wax), auch gefärbt
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
27.15	Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
Kapitel 28	
ex 28.01	Chlor
ex 28.04	Wasserstoff, Sauerstoff (einschließlich Ozon) und Stickstoff
ex 28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure)

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
28.08	Schwefelsäure; Oleum
28.09	Salpetersäure; Nitriersäuren
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)
28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium und Kaliumperoxid
ex 28.19	Zinkoxid
ex 28.20	Künstlicher Korund
28.22	Manganoxide
ex 28.23	Eisenoxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe ₂ O ₃ von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
ex 28.27	Bleimennige und Lithargyrum
28.29	Fluoride; Fluorosilikate; Fluoroborate und andere Fluorosalze
ex 28.30	Magnesiumchlorid, Calciumchlorid
ex 28.31	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide
28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate
28.37	Sulfite und Thiosulfate
ex 28.38	Natriumsulfat, Bariumsulfat, Eisensulfat, Zinksulfat, Magnesiumsulfat, Aluminiumsulfat; Alaune
ex 28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate, ausgenommen Bleipyrophosphat
ex 28.42	Carbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumcarbonats, ausgenommen Bleihydroxycarbonat
ex 28.44	Quecksilberfulminat

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
ex 28.45	Natrium- und Kaliumsilikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate
ex 28.46	Borax, raffiniert
ex 28.48	Arsenite und Arsenate
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
ex 28.56	Siliciumcarbid, Borcarbid, Calciumcarbid
ex 28.58	Destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit
Kapitel 29	
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe; Naphthalin, Anthrazen
29.06	Phenole und Phenolalkohole
ex 29.08	Amyläthyläther, Äthyläther, Anethol
ex 29.14	Palmitinsäure, Stearinsäure, Ölsäure, ihre wasserlöslichen Salze; Anhydride
ex 29.16	Weinsäure, Zitronensäure, Gallussäure; Calciumtartrat
ex 29.21	Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)
ex 29.42	Nikotinsulfat
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42
Kapitel 30	
ex 30.02	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen
ex 30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, ausgenommen nachstehende Waren: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="502 1566 709 1597">— Asthma-Zigaretten <li data-bbox="502 1607 1233 1638">— Chinin, Cinchonin, Chinidin und ihre Salze, auch in Form von Spezialitäten <li data-bbox="502 1649 1233 1680">— Morphium, Kokain und andere Rauschgifte, auch in Form von Spezialitäten <li data-bbox="502 1690 1148 1721">— Antibiotika und Zubereitungen auf der Grundlage von Antibiotika <li data-bbox="502 1732 1118 1763">— Vitamine und Zubereitungen auf der Grundlage von Vitaminen <li data-bbox="502 1773 1233 1804">— Sulfamide, Hormone und Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse
Kapitel 31	
ex 31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> — Thomasphosphatschlacken — Calciumphosphate, durch Glühen aufgeschlossen (Thermophosphate und geschmolzene Phosphate), und durch Glühen behandelte natürliche Calciumaluminiumphosphate — Dicalciumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von mindestens 0,2 Gewichtshundertteilen
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger
Kapitel 32	
ex 32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins
ex 32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo, Henna und Chlorophyll) und tierische Farbstoffe, ausgenommen Karmin und Kermes
ex 32.05	Synthetische organische Farbstoffe, ausgenommen künstlicher Indigo; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller
32.06	Farblacke
ex 32.07	Andere Farbmittel, ausgenommen <ol style="list-style-type: none"> a) anorganische oder mineralische Pigmente auf der Grundlage von Cadmiumsalzen, auch andere Farbmittel enthaltend, und b) Farben auf der Grundlage von Chromaten und Preußisch Blau; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel
32.11	Zubereitete Sikkative

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
32.12	Kitte (einschließlich, Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen
Kapitel 33	
ex 33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), ausgenommen Rosenöl, Rosmarinöl, Eukalyptusöl, Sandelholzöl und Zedernholzöl; Resinoide; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen
ex 33.06	Eaux de Cologne und andere Toilettewässer; Schönheits-, Haut-, Haar- und Nagelpflegemittel; Zahnpasten und Zahnpulver, Mundpflegemittel; Raumesodorierungsmittel (Raumluftverbesserer), zubereitet, auch nicht parfümiert
Kapitel 34	
Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und „Dentalwachs“	
Kapitel 35	
ex 35.01	Kaseinleime
ex 35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate, ausgenommen Eieralbumin und Milchalbumin
35.03	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim; Hausenblase
35.04	Peptone und andere Eiweißstoffe (ausgenommen Enzyme der Tarifnr. 35.07), ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
35.07	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen
Kapitel 36	
Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer, Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	
Kapitel 37	
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
Kapitel 38	
38.03	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch aus-gebraucht
38.09	Holzteere; Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdün-nungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist; Acetonöl; pflanzliche Peche aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzi-gen Stoffen
ex 38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsvertilgungsmittel und ähnliche Erzeugnisse, als Waren mit Trägerstoffen (z. B. Schwefelbänder, Schwe-felfäden, Schwefelkerzen, Fliegenfänger, mit Hexachlorcyclohexan überzogene Stäb-chen und ähnliche Waren); Zubereitungen aus einem Wirkstoff (DDT usw.) in Mischungen mit anderen Stoffen, in Spray-Dosen, gebrauchsfertig
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeug-nisse
ex 38.19	Sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen
Kapitel 39	
ex 39.02	Polyvinylchlorid
ex 39.01	Polystyrol in sämtlichen Formen; andere Kunststoffe (einschließlich Kunstharze), Zelluloseäther und -ester, Kunstharze, ausgenommen
ex 39.02	
ex 39.03	
ex 39.04	
ex 39.05	
ex 39.06	
ex 39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächer-griffen, und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematogra-phische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12
Kapitel 40	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwa-ren, ausgenommen Tarifnrn. 40.01, 40.02, 40.03 und 40.04, Latex (ex 40.06), Lö-sungen und Dispersionen (ex 40.06), Weichkautschukwaren zum Schutz für Chirur-gen und Röntgenologen und Schutzbekleidung für Taucher (ex 40.13), Hartkau-tschuk in Massen oder Platten und Abfälle, Staub und Bruch, aus Hartkautschuk (ex 40.15)
Kapitel 41	Häute, Felle, Leder, ausgenommen Pergament und Rohhautleder und die Tarifnrn. 41.01 und 41.09
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
Kapitel 44	Holz, Holzkohle und Holzwaren, ausgenommen Tarifnr. 44.07; Waren aus Faserplatten (ex 44.21, ex 44.23, ex 44.27, ex 44.28) und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme, oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 44.26) und Pflasterklötze (ex 44.28)
Kapitel 45	
45.03	Waren aus Naturkork
45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren, ausgenommen Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden (ex 46.02)
Kapitel 48	
ex 48.01	<p>Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen, ausgenommen folgende Waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> — gewöhnliches Papier, zur Verwendung als Zeitungsdruckpapier, bestehend aus chemisch oder mechanisch aufbereitetem Halbstoff, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 60 Gramm — Papier für periodische Druckschriften — Zigarettenpapier — Seidenpapier — Filterpapier — Zellstoffwatte — Büttenspapier und Büttenspappe (handgeschöpft)
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
ex 48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), durch Pressen oder Prägen gemustert, in Rollen oder Bogen
ex 48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen, ausgenommen kariertes Zeichenpapier, vergoldetes oder versilbertes Papier und Nachahmungen dieser Papiere, Pauspapier, Reagenzpapier und nicht lichtempfindlich gemachte Papiere für photographische Zwecke
ex 48.13	Kohlepapier

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren
ex 48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten, ausgenommen Zigarettenpapier, Streifen für Fernschreibgeräte, gelochte Streifen für Monotypemaschinen und Rechenmaschinen, Filterpapier und Filterpappe (einschließlich Papier und Pappe für Zigarettenfilter), gummierte Streifen
48.16	Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art
48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert
ex 48.21	Lampenschirme; Tischtücher, Deckchen und Mundtücher, Taschentücher und Handtücher; Schüsseln, Teller, Becher, Untersetzer für Schüsseln, Flaschen, Gläser
Kapitel 49	
ex 49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern, in griechischer Sprache
ex 49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder, ganz oder teilweise in griechischer Sprache gedruckt
ex 49.07	Marken, nicht für den öffentlichen Dienst
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art
ex 49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern, ausgenommen Kalender zu Werbezwecken, in anderen Sprachen als Griechisch
ex 49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt, ausgenommen die nachstehenden Waren: — Theaterdekorationen und Dekorationen für Photostudios — Drucke und Veröffentlichungen zu Werbezwecken (einschließlich solche für Reisewerbung), in anderen Sprachen als Griechisch gedruckt
Kapitel 50	Seide, Schappeseide und Bourretteseide
Kapitel 51	Synthetische und künstliche Spinnfäden
Kapitel 52	Metallgarne
Kapitel 53	Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar, ausgenommen rohe, gebleichte, nicht gefärbte Waren der Tarifnrn. 53.01, 53.02, 53.03 und 53.04

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
Kapitel 54	Flachs und Ramie, ausgenommen Tarifnr. 54.01
Kapitel 55	Baumwolle
Kapitel 56	Synthetische und künstliche Spinnfasern
Kapitel 57	Andere pflanzliche Spinnstoffe, ausgenommen Tarifnr. 57.01; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
Kapitel 58	Teppiche und Tapisseries; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, Stickereien
Kapitel 59	Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
Kapitel 60	Gewirke
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Geweben
Kapitel 62	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer
Kapitel 63	Altwaren, Lumpen
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
Kapitel 66	
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen
Kapitel 67	
ex 67.01	Staubwedel
67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
Kapitel 68	
68.04	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, Mühlsteine und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen
68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
68.09	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt
68.10	Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips
68.11	Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt
68.12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen
Kapitel 69	Keramische Waren, ausgenommen die Tarifnrn. 69.01, 69.02, außer Steinen auf der Grundlage von Magnesit und von Magnesitchromit, 69.03, 69.04 und 69.05, Geräte und Waren für Laboratorien und zu technischen Zwecken, Behältnisse für den Transport von Säuren und anderen chemischen Erzeugnissen, Waren für die Landwirtschaft der Tarifnr. 69.09 und Waren aus Porzellan der Tarifnrn. 69.10, 69.13 und 69.14
Kapitel 70	
70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
ex 70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben, ausgenommen nicht überfangenes Spiegelglas
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert), auch auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert; Kunstverglasungen
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19, ausgenommen feuerfeste Glaswaren zur Verwendung bei Tisch und in der Küche mit niedrigem Ausdehnungskoeffizienten der Art Pyrex, Durex usw.
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet
ex 70.15	Gläser für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
ex 70.16	Sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen
ex 70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen, ausgenommen Glaswaren für chemische Laboratorien; Glasampullen
ex 70.21	Andere Glaswaren, ausgenommen Glaswaren für die Industrie
Kapitel 71	
ex 71.12	Schmuckwaren aus Silber (einschließlich solcher aus vergoldetem Silber) oder aus mit Edelmetallen plattierten unedlen Metallen
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex 71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, ausgenommen Waren für Werkstätten und Laboratorien
71.16	Phantasieschmuck
Kapitel 73	Eisen und Stahl, ausgenommen:
	a) Waren der Tarifnrn. 73.01, 73.02, 73.03, 73.05, 73.06, 73.07, 73.08, 73.09, 73.10, 73.11, 73.12, 73.13, 73.15 und 73.16, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen
	b) Waren der Tarifnrn. 73.02, 73.05, 73.07 und 73.16, die nicht unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen
	c) die Tarifnrn. 73.04, 73.17, 73.19, 73.30, 73.33 und 73.34 und Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl, für Eisenbahnwagen, der Tarifnr. 73.35
Kapitel 74	Kupfer, ausgenommen Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen und die Tarifnrn. 74.01, 74.02, 74.06 und 74.11
Kapitel 76	Aluminium, ausgenommen die Tarifnrn. 76.01 und 76.05 und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 76.16)
Kapitel 78	Blei
Kapitel 79	Zink, ausgenommen die Tarifnrn. 79.01, 79.02 und 79.03
Kapitel 82	
ex 82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkzeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
ex 82.04	Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb; Haushaltsartikel
82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür
ex 82.11	Klingen für sogenannte Sicherheitsrasierapparate und Klingenrohlinge
ex 82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser), ausgenommen Handscherapparate und Teile davon
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerrangen und ähnliche Tischgeräte
82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen Tarifnr. 83.08, Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung (ex 83.06) und Perlen und Flitter (ex 83.09)
Kapitel 84	
ex 84.06	Verbrennungsmotoren für Benzin mit einem Hubraum von 220 ccm oder mehr; Glühkopfmotoren; Dieselmotoren mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Motoren für Krafräder
ex 84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser
ex 84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Ventilatoren und dergleichen, mit eingebautem Motor, mit einem Gewicht von weniger als 150 kg und Ventilatoren ohne Motor mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger
ex 84.12	Klimageräte für den Haushalt, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden
ex 84.14	Backöfen und Teile davon
ex 84.15	Kühlschränke und andere Kühlmöbel, mit Kältesatz ausgestattet
ex 84.17	Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch
84.20	Waagen, auch zu Prüf- und Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art
ex 84.21	Mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern, für den Haushalt; ähnliche handbetriebene Apparate für landwirtschaftliche Zwecke; ähnliche Apparate für landwirtschaftliche Zwecke, auf Karren montiert, mit einem Gewicht von 60 kg oder weniger

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
ex 84.24	Pflüge zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger; Pflüge zum Anbau an Zugmaschinen, mit zwei oder drei Pflugscharen oder Scheiben; Eggen zum Ziehen, mit festem Rahmen und festen Zähnen; Scheibeneggen zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger
ex 84.25	Dreschmaschinen; Mais-Rebler und Mais-Dreschmaschinen; Erntemaschinen, für Tierzug; Stroh- und Futterpressen; Maschinen zum Sichten von Samen oder Getreide
84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen
ex 84.28	Körner-Schrotmühlen; Mühlen von der in der Landwirtschaft verwendeten Art
84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art
ex 84.34	Lettern und andere bewegliche Drucktypen
ex 84.38	Webschützen; Webkämme
ex 84.40	Waschmaschinen, auch elektrisch, für den Haushalt
ex 84.47	Werkzeugmaschinen zum Sägen oder Hobeln von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49
ex 84.56	Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen mineralischen Stoffen
ex 84.59	Ölpresen und Ölmühlen; Maschinen für die Stearin- und Seifenherstellung
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter
ex 84.63	Untersetzungsgetriebe
Kapitel 85	
ex 85.01	Elektrische Generatoren mit einer Leistung von 20 kVA oder weniger; Elektromotoren mit einer Leistung von 74 kW oder weniger; rotierende Umformer mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Transformatoren und Stromrichter, ausgenommen für Empfangsgeräte für Rundfunk, Funksprech- und Funktelegraphieverkehr sowie Fernsehen
85.03	Primärelemente und Primärbatterien
85.04	Elektrische Akkumulatoren
ex 85.06	Zimmerventilatoren
85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
ex 85.17	Elektrische Signalgeräte zum Geben von hörbaren Signalen
ex 85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen)
ex 85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen für elektrische Beleuchtung
ex 85.21	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfänger
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken
85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art
85.26	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten, einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25
85.27	Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung
Kapitel 87	
ex 87.02	Kraftomnibusse zum Befördern von Personen und Kraftwagen zum Befördern von Gütern (ausgenommen Kraftwagenfahrgestelle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 87)
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser
ex 87.06	Kraftwagenfahrgestelle ohne Motor und Teile davon
ex 87.11	Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
ex 87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
87.13	Kinderwagen und Teile davon
Kapitel 89	
ex 89.01	Kähne, Schaluppen; Tankschiffe, zum Schleppen eingerichtet; Segelschiffe; Schlauchboote aus Kunststoff

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas (NRZZ)	Warenbezeichnung
Kapitel 90	
ex 90.01	Brillengläser
90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren
ex 90.26	Zähler für handbetriebene Zapfsäulen und Wasserzähler (Volumenzähler, Geschwindigkeitszähler)
Kapitel 92	
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten
Kapitel 93	
ex 93.04	Jagdgewehre
ex 93.07	Pfropfen für Gewehre; Jagdpatronen, Patronen für Revolver, Pistolen, Stockflinten, Patronen mit Kugeln oder Schrot für Sportwaffen mit einem Kaliber bis zu 9 mm; Hülsen für Jagdgewehre, aus Metall oder Pappe; Kugeln für Jagdmunition, Jagdschrot und Rehposten
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren, ausgenommen Tarifnr. 94.02
Kapitel 96	Besen, Bürsten, Pinsel, Puderquasten und Siebwaren, ausgenommen Pinselköpfe der Tarifnr. 96.01 und die Waren der Tarifnrn. 96.05 und 96.06
Kapitel 97	
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
97.02	Puppen
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen
ex 97.05	Luftschlangen und Konfetti
Kapitel 98	Verschiedene Waren, ausgenommen Füllhalter der Tarifnr. 98.03 und die Tarifnrn. 98.04, 98.10, 98.11, 98.14 und 98.15

VERORDNUNG (EWG) Nr. 439/81 DES RATES

vom 20. Januar 1981

zur Festlegung der vorläufigen Regelung für den Handel der Republik Griechenland mit den AKP-Staaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 28. November 1980 wurden zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den AKP-Staaten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Protokolls zur Anpassung des zweiten AKP—EWG-Abkommens nach dem Beitritt der Republik Griechenland eröffnet.

Die Beitrittsakte von 1979 sieht in Artikel 119 Absatz 1 vor, daß die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen trifft, um nach dem Beitritt Abhilfe zu schaffen, wenn ein solches Protokoll nicht bis zum 1. Januar 1981 geschlossen wurde.

Es ist daher angemessen, in autonomer Weise die besonderen Bedingungen festzusetzen, unter denen die Republik Griechenland die in dem zweiten AKP—EWG-Abkommen niedergelegte Handelsregelung

so lange anwendet, bis die mit den AKP-Staaten geführten Verhandlungen über den Abschluß eines Protokolls über die Anpassung und die Übergangsmaßnahmen des Abkommens nach dem Beitritt der Republik Griechenland abgeschlossen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 30. April 1981 gilt für den Handel der Republik Griechenland mit den AKP-Staaten die dem zweiten AKP—EWG-Abkommen und dem Anhang dieser Verordnung entsprechende vorläufige Regelung.

Der Rat wird auf Vorschlag der Kommission die ab 1. Mai 1981 anwendbare Regelung festlegen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. A. van der KLAUW

ANHANG

Besondere Bedingungen der Anwendung des zweiten AKP—EWG-Abkommens auf den Handelsverkehr zwischen der Republik Griechenland und den AKP-Staaten*Artikel 1*

Für die in Anhang 1 aufgeführten Waren beseitigt die Republik Griechenland die Einfuhrzölle für Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten schrittweise wie folgt:

- Am 28. Februar 1981 wird jeder Zoll auf 90 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar 1982 wird jeder Zoll auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am:
 - 1. Januar 1983,
 - 1. Januar 1984,
 - 1. Januar 1985,
 - 1. Januar 1986.

Artikel 2

(1) Für die in Anhang 1 aufgeführten Waren gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 1 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vorzunehmen sind, der am 1. Juli 1980 von der Republik Griechenland gegenüber den AKP-Staaten tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Für Zündhölzer der Nr. 36.06 des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der Ausgangszollsatz jedoch 17,2 % ad valorem.

Artikel 3

(1) Für die in Anhang 1 aufgeführten Waren beseitigt die Republik Griechenland die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle auf die Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten schrittweise wie folgt:

- Am 28. Februar 1981 wird jede Abgabe auf 90 % des Ausgangssatzes gesenkt;
- am 1. Januar 1982 wird jede Abgabe auf 80 % des Ausgangssatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am:
 - 1. Januar 1983,
 - 1. Januar 1984,
 - 1. Januar 1985,
 - 1. Januar 1986.

(2) Für jede Ware gilt als Ausgangssatz, von dem die in Absatz 1 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Senkungen vorzunehmen sind, der am 31. Dezember 1980 von der Republik Griechenland gegenüber der Neunergemeinschaft angewandte Satz.

(3) Im Warenverkehr zwischen Griechenland und den AKP-Staaten werden alle ab 1. Januar 1979 eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle am 28. Februar 1981 beseitigt.

Artikel 4

Wenn die Republik Griechenland Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung für Waren, die aus der Neunergemeinschaft eingeführt werden, aussetzt oder schneller als in dem festgelegten Zeitplan senkt, so nimmt die Republik Griechenland die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung auch für Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten um denselben Prozentsatz vor.

Artikel 5

(1) Der bewegliche Teilbetrag, den die Republik Griechenland auf die Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten anwenden darf, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾ fallen, wird um den im Handel zwischen der Neunergemeinschaft und Griechenland angewandten Ausgleichsbetrag berichtet.

(2) Für Waren, die zugleich unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 fallen und in Anhang 1 des vorliegenden Anhangs aufgeführt sind, beseitigt die Republik Griechenland nach dem in Artikel 1 festgelegten Zeitplan den Unterschied zwischen

— dem festen Teilbetrag des von der Republik Griechenland beim Beitritt anzuwendenden Zollsatzes und

— dem sich aus den Bestimmungen des zweiten AKP—EWG-Abkommens ergebenden Zollsatz (ohne den beweglichen Teilbetrag).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

Artikel 6

Bei Waren, die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind, werden die vorgesehenen oder berechneten Präferenzsätze auf die Zölle angewandt, die von der Republik Griechenland gegenüber Drittländern gemäß Artikel 64 der Beitrittsakte von 1979 tatsächlich erhoben werden.

In keinem Fall dürfen für griechische Einfuhren aus den AKP-Staaten Zollsätze gelten, die günstiger sind als die auf die Waren aus der Neunergemeinschaft angewandten Zollsätze.

Artikel 7

(1) Bis 31. Dezember 1985 kann die Republik Griechenland mengenmäßige Beschränkungen für die in Anhang 2 aufgeführten Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten aufrechterhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen sind Globalkontingente.

Die Globalkontingente für das Jahr 1981 sind in Anhang 2 aufgeführt.

Während der Geltungsdauer dieser Verordnung werden die Kontingente pro rata temporis angewendet.

(3) Die schrittweise Erhöhung der in Absatz 2 genannten Kontingente beträgt bei den in Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 25 % und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 20 %. Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugerechnet und die folgende Erhöhung aufgrund der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

Bezieht sich ein Kontingent gleichzeitig auf die Menge und den Wert, so wird das Mengenkotingent jährlich um mindestens 20 % und das Wertkontingent jährlich um mindestens 25 % erhöht, wobei die nachfolgenden Kontingente jedes Jahr aufgrund des vorangehenden Kontingents zuzüglich der Erhöhung berechnet werden.

Bei Reisebussen, Omnibussen und anderen Fahrzeugen der Tarifstelle ex 87.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs wird jedoch das Mengenkotingent um 15 % jährlich und das Wertkontingent um 20 % jährlich erhöht.

(4) Stellt sich heraus, daß die Einfuhren einer in Anhang 2 genannten Ware nach Griechenland während zweier aufeinanderfolgender Jahre weniger als 90 % des Kontingents betragen, so läßt die Republik Griechenland die freie Einfuhr dieser Ware mit Ursprung in den AKP-Staaten zu, wenn die Einfuhr der

betreffenden Ware zu diesem Zeitpunkt aus der Neunergemeinschaft frei ist.

(5) Läßt die Republik Griechenland die freie Einfuhr einer der in Anhang 2 aufgeführten Waren aus der Neunergemeinschaft zu oder erhöht sie ein Kontingent um mehr als den in Absatz 3 genannten und für die Neunergemeinschaft geltenden Mindestsatz, so läßt die Republik Griechenland auch die freie Einfuhr dieser Ware mit Ursprung in den AKP-Staaten zu oder erhöht das Globalkotingent anteilig.

(6) In bezug auf Einfuhrlizenzen für in Anhang 2 aufgeführte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten wendet die Republik Griechenland die gleichen Verwaltungsregeln und -praktiken an wie für die entsprechenden Einfuhren mit Ursprung in der Neunergemeinschaft, mit Ausnahme des Kontingents für Düngemittel der Tarifnummern 31.02, 31.03 und der Tarifstellen 31.05 A I, II und IV des Gemeinsamen Zolltarifs, auf das die Republik Griechenland die für ausschließliche Vermarktungsrechte geltenden Regeln und Praktiken anwenden kann.

Artikel 8

(1) Die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr und die Barzahlungspflicht, die am 31. Dezember 1980 in Griechenland für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten gelten, werden innerhalb eines Zeitraums beseitigt, der am 1. Januar 1984 endet.

Die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr und die Barzahlungspflicht werden wie folgt abgebaut:

- 28. Februar 1981: 25 %,
- 1. Januar 1982: 25 %,
- 1. Januar 1983: 25 %,
- 1. Januar 1984: 25 %.

(2) Für Waren, die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind, beseitigt die Republik Griechenland am 28. Februar 1981 die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle und die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen (Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr, Barzahlungen, Bestätigung von Rechnungen usw.) für Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten gemäß Artikel 65 der Beitrittsakte von 1979.

(3) Senkt die Republik Griechenland gegenüber der Neunergemeinschaft die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr oder die Barzahlungen schneller als in Absatz 1 vorgesehen, so nimmt die Republik Griechenland dieselbe Senkung für Einfuhren von Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten vor.

ANHANG 1

Liste der in Artikel 1 vorgesehenen Erzeugnisse

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 13	
ex 13.02	Weihrauch
ex 13.03	Pektate
Kapitel 14	
ex 14.05	Valonea, Galläpfel
Kapitel 15	
ex 15.05	Wollfettstearin
ex 15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Knochenfett, Abfallfett), ausgenommen Klauenöl
15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
15.11	Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und -unterlagen
ex 15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt
ex 15.17	Degras
Kapitel 17	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao, ausgenommen Tarifnrn. 18.01 und 18.02
Kapitel 19	
ex 19.02	Malzextrakt
19.03	Teigwaren
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
ex 19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Tarifnrn. 21.05 und 21.07

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 22	
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht-alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07
22.03	Bier
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex 22.08	Äthylalkohol und Spirit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Spirit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt, ausgenommen Äthylalkohol und Spirit, hergestellt aus den in Anhang II des Vertrages aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen
ex 22.09	Spirit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80 % vol, unvergällt, ausgenommen Äthylalkohol, hergestellt aus den in Anhang II des Vertrages aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Branntwein, Liköre und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen (sogenannte „konzentrierte Auszüge“) zur Herstellung von Getränken
Kapitel 24	
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen
Kapitel 25	
25.20	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips
25.22	Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid
25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
ex 25.30	Natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz
ex 25.32	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; Santorinerde, Puzzolanerde, Traß und dergleichen, wie sie zur Herstellung von Zement verwendet werden, auch gemahlen oder sonst zerkleinert
Kapitel 27	
27.05 bis	Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase
27.06	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und präparierten Teere
27.08	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
ex 27.10	Mineral-Schmiermittel
ex 27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen nicht zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmtes Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr
27.12	Vaselin

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch, slack wax), auch gefärbt
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
27.15	Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
Kapitel 28	
ex 28.01	Chlor
ex 28.04	Wasserstoff, Sauerstoff (einschließlich Ozon) und Stickstoff
ex 28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure)
28.08	Schwefelsäure; Oleum
28.09	Salpetersäure; Nitriersäuren
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)
28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid
ex 28.19	Zinkoxid
ex 28.20	Künstlicher Korund
28.22	Manganoxide
ex 28.23	Eisenoxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe ₂ O ₃ von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
ex 28.27	Bleimennige und Lithargyrum
28.29	Fluoride; Fluorosilikate; Fluoroborate und andere Fluorosalze
ex 28.30	Magnesiumchlorid, Calciumchlorid
ex 28.31	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide
28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate
28.37	Sulfite und Thiosulfate
ex 28.38	Natriumsulfat, Bariumsulfat, Eisensulfat, Zinksulfat, Magnesiumsulfat, Aluminiumsulfat; Alaune
ex 28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate, ausgenommen Bleipyrophosphat

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
ex 28.42	Carbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumcarbonats, ausgenommen Bleihydroxycarbonat
ex 28.44	Quecksilberfulminat
ex 28.45	Natrium- und Kaliumsilikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate
ex 28.46	Borax, raffiniert
ex 28.48	Arsenite und Arsenate
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
ex 28.56	Siliciumcarbid, Borcarbid, Calciumcarbid
ex 28.58	Destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit
Kapitel 29	
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe; Naphthalin, Anthrazen
ex 29.04	Amylalkohole
29.06	Phenole und Phenolalkohole
ex 29.08	Dipentyläther, Äthyläther, Anethol
ex 29.14	Palmitinsäure, Stearinsäure, Ölsäure, ihre wasserlöslichen Salze; Anhydride
ex 29.16	Weinsäure, Zitronensäure, Gallussäure; Calciumtartrat
ex 29.21	Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)
ex 29.42	Nikotinsulfat
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42
Kapitel 30	
ex 30.02	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen
ex 30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, ausgenommen nachstehende Waren: <ul style="list-style-type: none"> — Asthma-Zigaretten — Chinin, Cinchonin, Chinidin und ihre Salze, auch in Form von Spezialitäten — Morphinum, Kokain und andere Rauschgifte, auch in Form von Spezialitäten — Antibiotika und Zubereitungen auf der Grundlage von Antibiotika — Vitamine und Zubereitungen auf der Grundlage von Vitaminen — Sulfamide, Hormone und Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse
Kapitel 31	
ex 31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> — Thomasphosphatschlacken — Calciumphosphate, durch Glühen aufgeschlossen (Thermophosphate und geschmolzene Phosphate), und durch Glühen behandelte natürliche Calciumaluminiumphosphate — Dicalciumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von mindestens 0,2 Gewichtshundertteilen
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger
Kapitel 32	
ex 32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins
ex 32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo, Henna und Chlorophyll) und tierische Farbstoffe, ausgenommen Karmin und Kermes
ex 32.05	Synthetische organische Farbstoffe, ausgenommen künstlicher Indigo; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller
32.06	Farblacke
ex 32.07	Andere Farbmittel, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> a) anorganische oder mineralische Pigmente auf der Grundlage von Cadmiumsalzen, auch andere Farbmittel enthaltend, und b) Farben auf der Grundlage von Chromaten und Preußisch Blau; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel
32.11	Zubereitete Sikkative

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
32.12	Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen
Kapitel 33	
ex 33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), ausgenommen Rosenöl, Rosmarinöl, Eukalyptusöl, Sandelholzöl und Zedernholzöl; Resinoide; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen
ex 33.06	Eaux de Cologne und andere Toilettewässer; Schönheits-, Haut-, Haar- und Nagelpflegemittel; Zahnpasten und Zahnpulver, Mundpflegemittel; Raumesodierungsmittel (Raumluftverbesserer), zubereitet, auch nicht parfümiert
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und „Dentalwachs“
Kapitel 35	Eiweißstoffe; ausgenommen Eialbumin und Milchalbumin; Klebstoffe; Enzyme
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer, Zündmetallegerungen; leicht entzündliche Stoffe
Kapitel 37	
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt
Kapitel 38	
38.03	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht
38.09	Holzteere; Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist; Acetonöl; pflanzliche Pecher aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen
ex 38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsvertilgungsmittel und ähnliche Erzeugnisse, als Waren mit Trägerstoffen (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen, Fliegenfänger, mit Hexachlorcyclohexan überzogene Stäbchen und ähnliche Waren); Zubereitungen aus einem Wirkstoff (DDT usw.) in Mischungen mit anderen Stoffen, in Spray-Dosen, gebrauchsfertig
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
ex 38.19	Sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 39	
ex 39.02	Polyvinylchlorid
ex 39.01	Polystyrol in sämtlichen Formen; andere Kunststoffe (einschließlich Kunstharze), Zelluloseäther und -ester, Kunstharze, ausgenommen
ex 39.02	
ex 39.03	
ex 39.04	
ex 39.05	
ex 39.06	a) solche in Form von Körnern, Flocken, Krümeln, Pulver, Abfällen oder Bruch, die als Rohstoff für die Herstellung der in diesem Kapitel genannten Waren verwendet werden, und b) Ionenaustauscher
ex 39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächer- griffen, und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematogra- phische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12
Kapitel 40	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwa- ren, ausgenommen Tarifnrn. 40.01, 40.02, 40.03 und 40.04, Latex (ex 40.06), Lö- sungen und Dispersionen (ex 40.06), Weichkautschukwaren zum Schutz für Chirur- gen und Röntgenologen und Schutzbekleidung für Taucher (ex 40.13), Hartkau- tschuk in Massen oder Platten und Abfälle, Staub und Bruch, aus Hartkautschuk (ex 40.15)
Kapitel 41	Häute, Felle, Leder, ausgenommen Pergament und Rohhautleder und die Tarifnrn. 41.01 und 41.09
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
Kapitel 44	Holz, Holzkohle und Holzwaren, ausgenommen Tarifnr. 44.07; Waren aus Faser- platten (ex 44.21, ex 44.23, ex 44.27, ex 44.28) und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme, oder für Bänder, Filme und der- gleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 44.26) und Pflasterklötze (ex 44.28)
Kapitel 45	
45.03	Waren aus Naturkork
45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren, ausgenommen Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern ver- bunden (ex 46.02)

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 48	
ex 48.01	<p>Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen, ausgenommen folgende Waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> — gewöhnliches Papier, zur Verwendung als Zeitungsdruckpapier, bestehend aus chemisch oder mechanisch aufbereitetem Halbstoff, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 60 Gramm — Papier für periodische Druckschriften — Zigarettenpapier — Seidenpapier — Filterpapier — Zellstoffwatte — Büttenspapier und Büttenspappe (handgeschöpft)
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
ex 48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), durch Pressen oder Prägen gemustert, in Rollen oder Bogen
ex 48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen, ausgenommen kariertes Papier, vergoldetes oder versilbertes Papier und Nachahmungen dieser Papiere, Pauspapier, Reagenzpapier und nicht lichtempfindlich gemachte Papiere für photographische Zwecke
ex 48.13	Kohlepapier
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren
ex 48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten, ausgenommen Zigarettenpapier, Streifen für Fernschreibgeräte, gelochte Streifen für Monotypemaschinen und Rechenmaschinen, Filterpapier und Filterpappe (einschließlich Papier und Pappe für Zigarettenfilter), gummierte Streifen
48.16	Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art
48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert
ex 48.21	Lampenschirme; Tischtücher, Deckchen und Mundtücher, Taschentücher und Handtücher; Schüsseln, Teller, Becher, Untersetzer für Schüsseln, Flaschen, Gläser

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 49	
ex 49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern, in griechischer Sprache
ex 49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder, ganz oder teilweise in griechischer Sprache gedruckt
ex 49.07	Marken, nicht für den öffentlichen Dienst
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art
ex 49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern, ausgenommen Kalender zu Werbezwecken, in anderen Sprachen als Griechisch
ex 49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt, ausgenommen die nachstehenden Waren: — Theaterdekorationen und Dekorationen für Photostudios — Drucke und Veröffentlichungen zu Werbezwecken (einschließlich solche für Reisewerbung), in anderen Sprachen als Griechisch gedruckt
Kapitel 50	Seide, Schappeseide und Bourretteseide
Kapitel 51	Synthetische und künstliche Spinnfäden
Kapitel 52	Metallgarne
Kapitel 53	Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar, ausgenommen rohe, gebleichte, nicht gefärbte Waren der Tarifnrn. 53.01, 53.02, 53.03 und 53.04
Kapitel 54	Flachs und Ramie, ausgenommen Tarifnr. 54.01
Kapitel 55	Baumwolle
Kapitel 56	Synthetische und künstliche Spinnfasern
Kapitel 57	Andere pflanzliche Spinnstoffe, ausgenommen Tarifnr. 57.01; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
Kapitel 58	Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, Stickereien
Kapitel 59	Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
Kapitel 60	Gewirke
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Geweben

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 62	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer (ex 62.05)
Kapitel 63	Altwaren, Lumpen
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
Kapitel 66	
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen
Kapitel 67	
ex 67.01	Staubwedel
67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
Kapitel 68	
68.04	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, Mühlsteine und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen
68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
68.09	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt
68.10	Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips
68.11	Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt
68.12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen
Kapitel 69	Keramische Waren, ausgenommen die Tarifnrn. 69.01, 69.02, andere als Steine auf der Grundlage von Magnesit und von Magnesitochromit, 69.03, 69.04 und 69.05, Geräte und Waren für Laboratorien und zu technischen Zwecken, Behältnisse für den Transport von Säuren und anderen chemischen Erzeugnissen, Waren für die Landwirtschaft der Tarifnr. 69.09 und Waren aus Porzellan der Tarifnr. 69.10, 69.13 und 69.14
Kapitel 70	
70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
ex 70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben, ausgenommen nicht überfangenes Spiegelglas
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert), auch auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert; Kunstverglasungen
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19, ausgenommen feuerfeste Glaswaren zur Verwendung bei Tisch und in der Küche mit niedrigem Ausdehnungskoeffizienten der Art Pyrex, Durex usw.
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet
ex 70.15	Gläser für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen
ex 70.16	Sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen
ex 70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen, ausgenommen Glaswaren für chemische Laboratorien; Glasampullen
ex 70.21	Andere Glaswaren, ausgenommen Glaswaren für die Industrie
Kapitel 71	
ex 71.12	Schmuckwaren aus Silber (einschließlich solcher aus vergoldetem Silber) oder aus mit Edelmetallen plattierten unedlen Metallen
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex 71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, ausgenommen Waren für Werkstätten und Laboratorien
71.16	Phantasieschmuck
Kapitel 73	Eisen und Stahl, ausgenommen:
	<ul style="list-style-type: none"> a) Waren der Tarifnrn. 73.01, 73.02, 73.03, 73.05, 73.06, 73.07, 73.08, 73.09, 73.10, 73.11, 73.12, 73.13, 73.15 und 73.16, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen b) Waren der Tarifnrn. 73.02, 73.05, 73.07 und 73.16, die nicht unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen c) die Tarifnrn. 73.04, 73.17, 73.19, 73.30, 73.33 und 73.34 und Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl, für Eisenbahnwagen, der Tarifnr. 73.35

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 74	Kupfer, ausgenommen Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen und die Tarifnrn. 74.01, 74.02, 74.06 und 74.11
Kapitel 76	Aluminium, ausgenommen die Tarifnrn. 76.01 und 76.05 und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 76.16)
Kapitel 78	Blei
Kapitel 79	Zink, ausgenommen die Tarifnrn. 79.01, 79.02 und 79.03
Kapitel 82	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkzeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
ex 82.01	
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)
ex 82.04	Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb; Haushaltsartikel
82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür
ex 82.11	Klingen für sogenannte Sicherheitsrasierapparate und Klingenrohlinge
ex 82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser), ausgenommen Handscherapparate und Teile davon
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte
82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen Tarifnr. 83.08, Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung (ex 83.06) und Perlen und Flitter (ex 83.09)
Kapitel 84	Verbrennungsmotoren für Benzin mit einem Hubraum von 220 ccm oder mehr; Glühkopfmotoren; Dieselmotoren mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Motoren für Krafträder
ex 84.06	
ex 84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser
ex 84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Ventilatoren und dergleichen, mit eingebautem Motor, mit einem Gewicht von weniger als 150 kg und Ventilatoren ohne Motor mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
ex 84.12	Klimageräte für den Haushalt, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden
ex 84.14	Backöfen und Teile davon
ex 84.15	Kühlschränke und andere Kühlmöbel, mit Kältesatz ausgestattet
ex 84.17	Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch
84.20	Waagen, auch zu Prüf- und Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art
ex 84.21	Mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern, für den Haushalt; ähnliche handbetriebene Apparate für landwirtschaftliche Zwecke; ähnliche Apparate für landwirtschaftliche Zwecke, auf Karren montiert, mit einem Gewicht von 60 kg oder weniger
ex 84.24	Pflüge zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger; Pflüge zum Anbau an Zugmaschinen, mit zwei oder drei Pflugscharen oder Scheiben; Eggen zum Ziehen, mit festem Rahmen und festen Zähnen; Scheibeneggen zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger
ex 84.25	Dreschmaschinen; Mais-Rebler und Mais-Dreschmaschinen; Erntemaschinen, für Tierzug; Stroh- und Futterpressen; Maschinen zum Sichten von Samen oder Getreide
84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen
ex 84.28	Körner-Schrotmühlen; Mühlen von der in der Landwirtschaft verwendeten Art
84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art
ex 84.34	Lettern und andere bewegliche Drucktypen
ex 84.38	Webschützen; Webkämme
ex 84.40	Waschmaschinen, auch elektrisch, für den Haushalt
ex 84.47	Werkzeugmaschinen zum Sägen oder Hobeln von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49
ex 84.56	Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen mineralischen Stoffen
ex 84.59	Ölpresen und Ölmühlen; Maschinen für die Stearin- und Seifenherstellung
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter
ex 84.63	Reduktionsgetriebe

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 85	
ex 85.01	Elektrische Generatoren mit einer Leistung von 20 kVA oder weniger; Elektromotoren mit einer Leistung von 74 kW oder weniger; rotierende Umformer mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Transformatoren und Stromrichter, ausgenommen für Empfangsgeräte für Rundfunk, Funksprech- und Funktelegraphieverkehr sowie Fernsehen
85.03	Primärelemente und Primärbatterien
85.04	Elektrische Akkumulatoren
ex 85.06	Zimmerventilatoren
85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24
ex 85.17	Elektrische Signalgeräte zum Geben von hörbaren Signalen
ex 85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen)
ex 85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen für elektrische Beleuchtung
ex 85.21	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfänger
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken
85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art
85.26	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten, einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25
85.27	Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung
Kapitel 87	
ex 87.02	Kraftomnibusse zum Befördern von Personen und Kraftwagen zum Befördern von Gütern (ausgenommen Kraftwagenfahrgestelle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 87)

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser
ex 87.06	Kraftwagenfahrgestelle ohne Motor und Teile davon
ex 87.11	Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
ex 87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
87.13	Kinderwagen und Teile davon
Kapitel 89	
ex 89.01	Kähne, Schaluppen; Tankschiffe, zum Schleppen eingerichtet; Segelschiffe; Schlauchboote aus Kunststoff
Kapitel 90	
ex 90.01	Brillengläser
90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren
ex 90.26	Zähler für handbetriebene Zapfsäulen und Wasserzähler (Volumenzähler, Geschwindigkeitszähler)
Kapitel 92	
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten
Kapitel 93	
ex 93.04	Jagdgewehre
ex 93.07	Pfropfen für Gewehre; Jagdpatronen, Patronen für Revolver, Pistolen, Stockflinten, Patronen mit Kugeln oder Schrot für Sportwaffen mit einem Kaliber bis zu 9 mm; Hülsen für Jagdgewehre, aus Metall oder Pappe; Kugeln für Jagdmunition, Jagdschrot und Rehposten
Kapitel 94	
94.02	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren, ausgenommen Tarifnr. 94.02
Kapitel 96	
96.05	Besen, Bürsten, Pinsel, Puderquasten und Siebwaren, ausgenommen Pinselköpfe der Tarifnr. 96.01 und die Waren der Tarifnrn. 96.05 und 96.06

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 97	
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
97.02	Puppen
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen
ex 97.05	Luftschlangen und Konfetti
Kapitel 98	Verschiedene Waren, ausgenommen Füllhalter der Tarifnr. 98.03 und die Tarifnrn. 98.04, 98.10, 98.11, 98.14 und 98.15

ANHANG 2

Liste der in Artikel 7 vorgesehenen Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	} 800 Tonnen
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel: I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend IV. andere	
ex 73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenen Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl: — Heizkessel für Zentralheizung	
ex 84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser: — mit einer Leistung von 32 MW oder weniger	6 400 ERE
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren: C. andere Motoren: ex II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung: — mit einer Leistung von weniger als 37 kW	17 700 ERE
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlelevatoren): ex A. Ausgabepumpen, die mit Flüssigkeitsmesser ausgestattet oder zur Aufnahme eines Flüssigkeitsmessers eingerichtet sind, ausgenommen Ausgabepumpen für Brennstoffe B. andere Pumpen C. Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlelevatoren)	} 86 500 ERE

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 85.11: ex B. andere: — Teile aus Gußeisen für Zementöfen	1 700 ERE
ex 84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art, ausgenommen: — Babywaagen — Präzisionswaagen für den Hausgebrauch mit einer Gradeinteilung in Gramm — Gewichte für Waagen aller Art	20 200 ERE
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: ex II. andere: — Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und nicht mehr als 15 000 Watt ex C. Teile: — von Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und nicht mehr als 15 000 Watt	2 800 ERE
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: — Fernsehempfänger	400 Einheiten 100 000 ERE ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Zusätzliche Wertgrenze.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
85.15 (Forts.)	C. Teile: I. Möbel und Gehäuse: ex a) aus Holz: — für Fernsehempfänger ex b) aus anderen Stoffen: — für Fernsehempfänger ex III. andere: — Chassis für Fernsehempfänger und zusammengesetzte oder montierte Teile davon — Metallchassis für gedruckte Schaltungen für Fernsehempfänger	190 000 ERE
ex 85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken: — Leitkabel für Fernsehantennen	4 200 ERE
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsmotobusse): A. zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen: I. mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb: ex a) Reisebusse und andere Omnibusse, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder mehr: — vollständige Omnibusse und Reisebusse ex b) andere: — vollständig, mit mehr als 6 Sitzplätzen	6 Einheiten 130 000 ERE ⁽¹⁾
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser: ex A. Karosserien und Führerhäuser aus Metall für die industrielle Montage: von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A, von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit mehr als 6 Sitzplätzen und weniger als 15 Sitzplätzen,	

⁽¹⁾ Zusätzliche Wertgrenze.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
87.05 (Forts.)	<p>von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2 800 cm³ oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von weniger als 2 500 cm³,</p> <p>von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 (a)</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— Karosserien und Führerhäuser aus Metall, ausgenommen solche für Kraftwagen zur Personenbeförderung mit 6 Sitzplätzen oder weniger</p>	<p>1 000 ERE</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Januar 1981

zur Festlegung der Regelung für den Handel der Republik Griechenland mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

(81/56/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beitrittsakte von 1979 sieht vor, daß hinsichtlich der Handelsbeziehungen zwischen der Republik Griechenland und einigen Drittländern Anpassungs- und Übergangsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Es ist angebracht, die besonderen Bedingungen festzulegen, unter denen die Republik Griechenland ab dem 28. Februar 1981 die sich aus dem Beschluß 76/568/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 80/162/EWG ⁽²⁾, ergebende Handelsregelung anwendet —

Einzigter Artikel

Vom 28. Februar 1981 bis zum 28. Februar 1985 gilt für den Handel der Republik Griechenland mit den ÜLG die sich auf den Beschluß 76/568/EWG und dem Anhang des vorliegenden Beschlusses ergebende Regelung.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. A. van der KLAUW

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 35 vom 12. 2. 1980, S. 26.

ANHANG

**Besondere Bedingungen der Anwendung des Beschlusses 76/568/EWG auf den
Handelsverkehr zwischen der Republik Griechenland und den ÜLG**

Artikel 1

Für die in Anhang 1 aufgeführten Waren beseitigt die Republik Griechenland die Einfuhrzölle für Waren mit Ursprung in den ÜLG schrittweise wie folgt:

- Am 28. Februar 1981 wird jeder Zoll auf 90 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar 1982 wird jeder Zoll auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1983,
 - 1. Januar 1984,
 - 1. Januar 1985,
 - 1. Januar 1986.

Artikel 2

(1) Für die in Anhang 1 aufgeführten Waren gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 1 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vorzunehmen sind, der am 1. Juli 1980 von der Republik Griechenland gegenüber den ÜLG tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Für Zündhölzer der Nr. 36.06 des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der Ausgangszollsatz jedoch 17,2 % ad valorem.

Artikel 3

(1) Für die in Anhang 1 aufgeführten Waren beseitigt die Republik Griechenland die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle auf die Waren mit Ursprung in den ÜLG schrittweise wie folgt:

- Am 28. Februar 1981 wird jede Abgabe auf 90 % des Ausgangssatzes gesenkt;
- am 1. Januar 1982 wird jede Abgabe auf 80 % des Ausgangssatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1983,
 - 1. Januar 1984,
 - 1. Januar 1985,
 - 1. Januar 1986.

(2) Für jede Ware gilt als Ausgangssatz, von dem die in Absatz 1 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Senkungen vorzunehmen sind, der am 31. Dezember 1980 von der Republik Griechenland gegenüber der Neunergemeinschaft angewandte Satz.

(3) Im Warenverkehr zwischen Griechenland und den ÜLG werden alle ab 28. Februar 1981 eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle am 1. Januar 1979 beseitigt.

Artikel 4

Wenn die Republik Griechenland Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung für Waren, die aus der Neunergemeinschaft eingeführt werden, aussetzt oder schneller als in dem festgelegten Zeitplan vorgesehen senkt, so nimmt die Republik Griechenland die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung auch für Waren mit Ursprung in den ÜLG um denselben Prozentsatz vor.

Artikel 5

(1) Der bewegliche Teilbetrag, den die Republik Griechenland auf die Waren mit Ursprung in den ÜLG anwenden darf, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren⁽¹⁾ fallen, wird um den im Handel zwischen der Neunergemeinschaft und Griechenland angewandten Ausgleichsbetrag berichtigt.

(2) Für Waren, die zugleich unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 fallen und in Anhang 1 des vorliegenden Anhangs aufgeführt sind, beseitigt die Republik Griechenland nach dem in Artikel 1 festgelegten Zeitplan den Unterschied zwischen

- dem festen Teilbetrag des von der Republik Griechenland beim Beitritt anzuwendenden Zollsatzes und
- dem sich aus dem Beschluß 76/568/EWG ergebenden Zollsatz (ohne den beweglichen Teilbetrag).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

Artikel 6

Bei Waren, die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind, werden die vorgesehenen oder berechneten Präferenzsätze auf die Zölle angewandt, die von der Republik Griechenland gegenüber Drittländern gemäß Artikel 64 der Beitrittsakte von 1979 tatsächlich erhoben werden.

In keinem Fall dürfen für griechische Einfuhren aus den ÜLG Zollsätze gelten, die günstiger sind als die auf die Waren aus der Neunergemeinschaft angewandten Zollsätze.

Artikel 7

(1) Bis 31. Dezember 1985 kann die Republik Griechenland mengenmäßige Beschränkungen für die in Anhang 2 aufgeführten Waren mit Ursprung in den ÜLG aufrechterhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen sind Globalkontingente.

Die Globalkontingente für das Jahr 1981 sind in Anhang 2 aufgeführt.

Während der Geltungsdauer dieses Beschlusses im Jahr 1981 werden die Kontingente pro rata temporis angewendet.

(3) Die schrittweise Erhöhung der in Absatz 2 genannten Kontingente beträgt bei den in Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 25 % und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 20 %. Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugerechnet und die folgende Erhöhung aufgrund der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

Bezieht sich ein Kontingent gleichzeitig auf die Menge und den Wert, so wird das Mengenkontingent jährlich um mindestens 20 % und das Wertkontingent jährlich um mindestens 25 % erhöht, wobei die nachfolgenden Kontingente jedes Jahr aufgrund des vorangehenden Kontingents zuzüglich der Erhöhung berechnet werden.

Bei Reisebussen, Omnibussen und anderen Fahrzeugen der Tarifstelle ex 87.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs wird jedoch das Mengenkontingent um 15 % jährlich und das Wertkontingent um 20 % jährlich erhöht.

(4) Stellt sich heraus, daß die Einfuhren einer in Anhang 2 genannten Ware nach Griechenland während zweier aufeinanderfolgender Jahre weniger als 90 % des Kontingents betragen, so läßt die Republik Griechen-

land die freie Einfuhr dieser Ware mit Ursprung in den ÜLG zu, wenn die Einfuhr der betreffenden Ware zu diesem Zeitpunkt aus der Neunergemeinschaft frei ist.

(5) Läßt die Republik Griechenland die freie Einfuhr einer der in Anhang 2 aufgeführten Waren aus der Neunergemeinschaft zu oder erhöht sie ein Kontingent um mehr als den in Absatz 3 genannten und für die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung geltenden Mindestsatz, so läßt die Republik Griechenland auch die freie Einfuhr dieser Ware mit Ursprung in den ÜLG zu oder erhöht das Globalkontingent anteilig.

(6) In bezug auf Einfuhrlizenzen für in Anhang 2 aufgeführte Waren mit Ursprung in den ÜLG wendet die Republik Griechenland die gleichen Verwaltungsregeln und -praktiken an wie für die entsprechenden Einfuhren mit Ursprung in der Neunergemeinschaft, mit Ausnahme des Kontingents für Düngemittel der Tarifnummern 31.02, 31.03 und der Tarifstellen 31.05 A I, II und IV des Gemeinsamen Zolltarifs, auf das die Republik Griechenland die für ausschließliche Vermarktungsrechte geltenden Regeln und Praktiken anwenden kann.

Artikel 8

(1) Die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr und die Barzahlungspflicht, die am 31. Dezember 1980 in Griechenland für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den ÜLG gelten, werden innerhalb eines Zeitraums beseitigt, der am 1. Januar 1984 endet.

Die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr und die Barzahlungspflicht werden wie folgt abgebaut:

- 28. Februar 1981: 25 %,
- 1. Januar 1982: 25 %,
- 1. Januar 1983: 25 %,
- 1. Januar 1984: 25 %.

(2) Für Waren, die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind, beseitigt die Republik Griechenland am 28. Februar 1981 die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle und die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen (Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr, Barzahlungen, Bestätigung von Rechnungen usw.) für Waren mit Ursprung in den ÜLG gemäß Artikel 65 der Beitrittsakte von 1979.

(3) Senkt die Republik Griechenland gegenüber der Neunergemeinschaft die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr oder die Barzahlungen schneller als in Absatz 1 vorgesehen, so nimmt die Republik Griechenland dieselbe Senkung für Einfuhren von Waren mit Ursprung in den ÜLG vor.

ANHANG 1

Liste der in Artikel 1 vorgesehenen Erzeugnisse

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 13	
ex 13.02	Weihrauch
ex 13.03	Pektate
Kapitel 14	
ex 14.05	Valonea, Galläpfel
Kapitel 15	
ex 15.05	Wollfettstearin
ex 15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Knochenfett, Abfallfett), ausgenommen Klauenöl
15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
15.11	Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und -unterlagen
ex 15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt
ex 15.17	Degras
Kapitel 17	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao, ausgenommen Tarifnrn. 18.01 und 18.02
Kapitel 19	
ex 19.02	Malzextrakt
19.03	Teigwaren
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
ex 19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Tarifnrn. 21.05 und 21.07

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 22	
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht-alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07
22.03	Bier
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex 22.08	Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt, ausgenommen Äthylalkohol und Sprit, hergestellt aus den in Anhang II des Vertrages aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen
ex 22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80 % vol, unvergällt, ausgenommen Äthylalkohol, hergestellt aus den in Anhang II des Vertrages aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Branntwein, Liköre und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen (sogenannte „konzentrierte Auszüge“) zur Herstellung von Getränken
Kapitel 24	
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen
Kapitel 25	
25.20	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips
25.22	Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid
25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
ex 25.30	Natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz
ex 25.32	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; Santorinerde, Puzzolanerde, Traß und dergleichen, wie sie zur Herstellung von Zement verwendet werden, auch gemahlen oder sonst zerkleinert
Kapitel 27	
27.05 bis	Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase
27.06	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und präparierten Teere
27.08	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
ex 27.10	Mineral-Schmiermittel
ex 27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen nicht zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmtes Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr
27.12	Vaselin

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch, slack wax), auch gefärbt
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
27.15	Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
Kapitel 28	
ex 28.01	Chlor
ex 28.04	Wasserstoff, Sauerstoff (einschließlich Ozon) und Stickstoff
ex 28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure)
28.08	Schwefelsäure; Oleum
28.09	Salpetersäure; Nitriersäuren
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)
28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid
ex 28.19	Zinkoxid
ex 28.20	Künstlicher Korund
28.22	Manganoxide
ex 28.23	Eisenoxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3 von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
ex 28.27	Bleimennige und Lithargyrum
28.29	Fluoride; Fluorosilikate; Fluoroborate und andere Fluorosalze
ex 28.30	Magnesiumchlorid, Calciumchlorid
ex 28.31	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide
28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate
28.37	Sulfite und Thiosulfate
ex 28.38	Natriumsulfat, Bariumsulfat, Eisensulfat, Zinksulfat, Magnesiumsulfat, Aluminiumsulfat; Alaune
ex 28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate, ausgenommen Bleipyrophosphat

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
ex 28.42	Carbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumcarbonats, ausgenommen Bleihydroxycarbonat
ex 28.44	Quecksilberfulminat
ex 28.45	Natrium- und Kaliumsilikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate
ex 28.46	Borax, raffiniert
ex 28.48	Arsenite und Arsenate
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
ex 28.56	Siliciumcarbid, Borcarbid, Calciumcarbid
ex 28.58	Destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit
Kapitel 29	
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe; Naphthalin, Anthrazen
ex 29.04	Amylalkohole
29.06	Phenole und Phenolalkohole
ex 29.08	Dipentyläther, Äthyläther, Anethol
ex 29.14	Palmitinsäure, Stearinsäure, Ölsäure, ihre wasserlöslichen Salze; Anhydride
ex 29.16	Weinsäure, Zitronensäure, Gallussäure; Calciumtartrat
ex 29.21	Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)
ex 29.42	Nikotinsulfat
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42
Kapitel 30	
ex 30.02	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen
ex 30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, ausgenommen nachstehende Waren: <ul style="list-style-type: none"> — Asthma-Zigaretten — Chinin, Cinchonin, Chinidin und ihre Salze, auch in Form von Spezialitäten — Morphinum, Kokain und andere Rauschgifte, auch in Form von Spezialitäten — Antibiotika und Zubereitungen auf der Grundlage von Antibiotika — Vitamine und Zubereitungen auf der Grundlage von Vitaminen — Sulfamide, Hormone und Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse
Kapitel 31	
ex 31.03	<p>Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Thomasphosphatschlacken — Calciumphosphate, durch Glühen aufgeschlossen (Thermophosphate und geschmolzene Phosphate), und durch Glühen behandelte natürliche Calciumaluminiumphosphate — Dicalciumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von mindestens 0,2 Gewichtsundertteilen
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger
Kapitel 32	
ex 32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins
ex 32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo, Henna und Chlorophyll) und tierische Farbstoffe, ausgenommen Karmin und Kermes
ex 32.05	Synthetische organische Farbstoffe, ausgenommen künstlicher Indigo; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller
32.06	Farblacke
ex 32.07	<p>Andere Farbmittel, ausgenommen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) anorganische oder mineralische Pigmente auf der Grundlage von Cadmiumsalzen, auch andere Farbmittel enthaltend, und b) Farben auf der Grundlage von Chromaten und Preußisch Blau; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel
32.11	Zubereitete Sikkative

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
32.12	Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen
Kapitel 33	
ex 33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), ausgenommen Rosenöl, Rosmarinöl, Eukalyptusöl, Sandelholzöl und Zedernholzöl; Resinoide; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen
ex 33.06	Eaux de Cologne und andere Toilettewässer; Schönheits-, Haut-, Haar- und Nagelpflegemittel; Zahnpasten und Zahnpulver, Mundpflegemittel; Raumesodorierungsmittel (Raumluftverbesserer), zubereitet, auch nicht parfümiert
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und „Dentalwachs“
Kapitel 35	Eiweißstoffe; ausgenommen Eialbumin und Milchalbumin; Klebstoffe; Enzyme
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer, Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe
Kapitel 37	
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt
Kapitel 38	
38.03	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht
38.09	Holzteere; Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist; Acetonöl; pflanzliche Pecher aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen
ex 38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsvertilgungsmittel und ähnliche Erzeugnisse, als Waren mit Trägerstoffen (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen, Fliegenfänger, mit Hexachlorcyclohexan überzogene Stäbchen und ähnliche Waren); Zubereitungen aus einem Wirkstoff (DDT usw.) in Mischungen mit anderen Stoffen, in Spray-Dosen, gebrauchsfertig
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
ex 38.19	Sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 39	
ex 39.02	Polyvinylchlorid
ex 39.01 ex 39.02 ex 39.03 ex 39.04 ex 39.05 ex 39.06	<p>Polystyrol in sämtlichen Formen; andere Kunststoffe (einschließlich Kunstharze), Zelluloseäther und -ester, Kunstharze, ausgenommen</p> <p>a) solche in Form von Körnern, Flocken, Krümeln, Pulver, Abfällen oder Bruch, die als Rohstoff für die Herstellung der in diesem Kapitel genannten Waren verwendet werden, und</p> <p>b) Ionenaustauscher</p>
ex 39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen, und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12
Kapitel 40	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren, ausgenommen Tarifnrn. 40.01, 40.02, 40.03 und 40.04, Latex (ex 40.06), Lösungen und Dispersionen (ex 40.06), Weichkautschukwaren zum Schutz für Chirurgen und Röntgenologen und Schutzbekleidung für Taucher (ex 40.13), Hartkautschuk in Massen oder Platten und Abfälle, Staub und Bruch, aus Hartkautschuk (ex 40.15)
Kapitel 41	Häute, Felle, Leder, ausgenommen Pergament und Rohhautleder und die Tarifnrn. 41.01 und 41.09
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
Kapitel 44	Holz, Holzkohle und Holzwaren, ausgenommen Tarifnr. 44.07; Waren aus Faserplatten (ex 44.21, ex 44.23, ex 44.27, ex 44.28) und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme, oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 44.26) und Pflasterklötze (ex 44.28)
Kapitel 45	<p>45.03 Waren aus Naturkork</p> <p>45.04 Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork</p>
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren, ausgenommen Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden (ex 46.02)

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 48	
ex 48.01	<p>Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen, ausgenommen folgende Waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> — gewöhnliches Papier, zur Verwendung als Zeitungsdruckpapier, bestehend aus chemisch oder mechanisch aufbereitetem Halbstoff, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 60 Gramm — Papier für periodische Druckschriften — Zigarettenpapier — Seidenpapier — Filterpapier — Zellstoffwatte — Büttenspapier und Büttenspappe (handgeschöpft)
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
ex 48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), durch Pressen oder Prägen gemustert, in Rollen oder Bogen
ex 48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen, ausgenommen kariertes Papier, vergoldetes oder versilbertes Papier und Nachahmungen dieser Papiere, Pauspapier, Reagenzpapier und nicht lichtempfindlich gemachte Papiere für photographische Zwecke
ex 48.13	Kohlepapier
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren
ex 48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten, ausgenommen Zigarettenpapier, Streifen für Fernschreibgeräte, gelochte Streifen für Monotypemaschinen und Rechenmaschinen, Filterpapier und Filterpappe (einschließlich Papier und Pappe für Zigarettenfilter), gummierte Streifen
48.16	Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art
48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert
ex 48.21	Lampenschirme; Tischtücher, Deckchen und Mundtücher, Taschentücher und Handtücher; Schüsseln, Teller, Becher, Untersetzer für Schüsseln, Flaschen, Gläser

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 49	
ex 49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern, in griechischer Sprache
ex 49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder, ganz oder teilweise in griechischer Sprache gedruckt
ex 49.07	Marken, nicht für den öffentlichen Dienst
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art
ex 49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern, ausgenommen Kalender zu Werbezwecken, in anderen Sprachen als Griechisch
ex 49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt, ausgenommen die nachstehenden Waren: — Theaterdekorationen und Dekorationen für Photostudios — Drucke und Veröffentlichungen zu Werbezwecken (einschließlich solche für Reisewerbung), in anderen Sprachen als Griechisch gedruckt
Kapitel 50	Seide, Schappeseide und Bourretteseide
Kapitel 51	Synthetische und künstliche Spinnfäden
Kapitel 52	Metallgarne
Kapitel 53	Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar, ausgenommen rohe, gebleichte, nicht gefärbte Waren der Tarifnrn. 53.01, 53.02, 53.03 und 53.04
Kapitel 54	Flachs und Ramie, ausgenommen Tarifnr. 54.01
Kapitel 55	Baumwolle
Kapitel 56	Synthetische und künstliche Spinnfasern
Kapitel 57	Andere pflanzliche Spinnstoffe, ausgenommen Tarifnr. 57.01; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
Kapitel 58	Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, Stickereien
Kapitel 59	Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
Kapitel 60	Gewirke
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Geweben

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 62	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer (ex 62.05)
Kapitel 63	Altwaren, Lumpen
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
Kapitel 66	
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen
Kapitel 67	
ex 67.01	Staubwedel
67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
Kapitel 68	
68.04	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, Mühlsteine und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen
68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
68.09	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt
68.10	Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips
68.11	Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt
68.12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen
Kapitel 69	Keramische Waren, ausgenommen die Tarifnrn. 69.01, 69.02, andere als Steine auf der Grundlage von Magnesit und von Magnesitochromit, 69.03, 69.04 und 69.05, Geräte und Waren für Laboratorien und zu technischen Zwecken, Behältnisse für den Transport von Säuren und anderen chemischen Erzeugnissen, Waren für die Landwirtschaft der Tarifnr. 69.09 und Waren aus Porzellan der Tarifnrn. 69.10, 69.13 und 69.14
Kapitel 70	
70.04	Gegossenes oder gewaltes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
ex 70.06	Gegossenes oder gewaltes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben, ausgenommen nicht überfangenes Spiegelglas
ex 70.07	Gegossenes oder gewaltes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert), auch auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert; Kunstverglasungen
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19, ausgenommen feuerfeste Glaswaren zur Verwendung bei Tisch und in der Küche mit niedrigem Ausdehnungskoeffizienten der Art Pyrex, Durex usw.
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet
ex 70.15	Gläser für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen
ex 70.16	Sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen
ex 70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen, ausgenommen Glaswaren für chemische Laboratorien; Glasampullen
ex 70.21	Andere Glaswaren, ausgenommen Glaswaren für die Industrie
Kapitel 71	
ex 71.12	Schmuckwaren aus Silber (einschließlich solcher aus vergoldetem Silber) oder aus mit Edelmetallen plattierten unedlen Metallen
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex 71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, ausgenommen Waren für Werkstätten und Laboratorien
71.16	Phantasieschmuck
Kapitel 73	Eisen und Stahl, ausgenommen:
	a) Waren der Tarifnrn. 73.01, 73.02, 73.03, 73.05, 73.06, 73.07, 73.08, 73.09, 73.10, 73.11, 73.12, 73.13, 73.15 und 73.16, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen
	b) Waren der Tarifnrn. 73.02, 73.05, 73.07 und 73.16, die nicht unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen
	c) die Tarifnrn. 73.04, 73.17, 73.19, 73.30, 73.33 und 73.34 und Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl, für Eisenbahnwagen, der Tarifnr. 73.35

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 74	Kupfer, ausgenommen Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen und die Tarifnrn. 74.01, 74.02, 74.06 und 74.11
Kapitel 76	Aluminium, ausgenommen die Tarifnrn. 76.01 und 76.05 und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 76.16)
Kapitel 78	Blei
Kapitel 79	Zink, ausgenommen die Tarifnrn. 79.01, 79.02 und 79.03
Kapitel 82	
ex 82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkzeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)
ex 82.04	Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb; Haushaltsartikel
82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür
ex 82.11	Klingen für sogenannte Sicherheitsrasierapparate und Klingenrohlinge
ex 82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser), ausgenommen Handscherapparate und Teile davon
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerrangen und ähnliche Tischgeräte
82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen Tarifnr. 83.08, Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung (ex 83.06) und Perlen und Flitter (ex 83.09)
Kapitel 84	
ex 84.06	Verbrennungsmotoren für Benzin mit einem Hubraum von 220 ccm oder mehr; Glühkopfmotoren; Dieselmotoren mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Motoren für Krafträder
ex 84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser
ex 84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Ventilatoren und dergleichen, mit eingebautem Motor, mit einem Gewicht von weniger als 150 kg und Ventilatoren ohne Motor mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
ex 84.12	Klimageräte für den Haushalt, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden
ex 84.14	Backöfen und Teile davon
ex 84.15	Kühlschränke und andere Kühlmöbel, mit Kältesatz ausgestattet
ex 84.17	Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch
84.20	Waagen, auch zu Prüf- und Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art
ex 84.21	Mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern, für den Haushalt; ähnliche handbetriebene Apparate für landwirtschaftliche Zwecke; ähnliche Apparate für landwirtschaftliche Zwecke, auf Karren montiert, mit einem Gewicht von 60 kg oder weniger
ex 84.24	Pflüge zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger; Pflüge zum Anbau an Zugmaschinen, mit zwei oder drei Pflugscharen oder Scheiben; Eggen zum Ziehen, mit festem Rahmen und festen Zähnen; Scheibeneggen zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger
ex 84.25	Dreschmaschinen; Mais-Rebler und Mais-Dreschmaschinen; Erntemaschinen, für Tierzug; Stroh- und Futterpressen; Maschinen zum Sichten von Samen oder Getreide
84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen
ex 84.28	Körner-Schrotmühlen; Mühlen von der in der Landwirtschaft verwendeten Art
84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art
ex 84.34	Lettern und andere bewegliche Drucktypen
ex 84.38	Webschützen; Webkämme
ex 84.40	Waschmaschinen, auch elektrisch, für den Haushalt
ex 84.47	Werkzeugmaschinen zum Sägen oder Hobeln von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49
ex 84.56	Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen mineralischen Stoffen
ex 84.59	Ölpresen und Ölmühlen; Maschinen für die Stearin- und Seifenherstellung
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter
ex 84.63	Reduktionsgetriebe

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 85	
ex 85.01	Elektrische Generatoren mit einer Leistung von 20 kVA oder weniger; Elektromotoren mit einer Leistung von 74 kW oder weniger; rotierende Umformer mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Transformatoren und Stromrichter, ausgenommen für Empfangsgeräte für Rundfunk, Funksprech- und Funktelegraphieverkehr sowie Fernsehen
85.03	Primärelemente und Primärbatterien
85.04	Elektrische Akkumulatoren
ex 85.06	Zimmerventilatoren
85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24
ex 85.17	Elektrische Signalgeräte zum Geben von hörbaren Signalen
ex 85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen)
ex 85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen für elektrische Beleuchtung
ex 85.21	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfänger
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken
85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art
85.26	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten, einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25
85.27	Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung
Kapitel 87	
ex 87.02	Kraftomnibusse zum Befördern von Personen und Kraftwagen zum Befördern von Gütern (ausgenommen Kraftwagenfahrgestelle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 87)

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser
ex 87.06	Kraftwagenfahrgestelle ohne Motor und Teile davon
ex 87.11	Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
ex 87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
87.13	Kinderwagen und Teile davon
Kapitel 89	
ex 89.01	Kähne, Schaluppen; Tankschiffe, zum Schleppen eingerichtet; Segelschiffe; Schlauchboote aus Kunststoff
Kapitel 90	
ex 90.01	Brillengläser
90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren
ex 90.26	Zähler für handbetriebene Zapfsäulen und Wasserzähler (Volumenzähler, Geschwindigkeitszähler)
Kapitel 92	
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten
Kapitel 93	
ex 93.04	Jagdgewehre
ex 93.07	Pfropfen für Gewehre; Jagdpatronen, Patronen für Revolver, Pistolen, Stockflinten, Patronen mit Kugeln oder Schrot für Sportwaffen mit einem Kaliber bis zu 9 mm; Hülsen für Jagdgewehre, aus Metall oder Pappe; Kugeln für Jagdmunition, Jagdschrot und Rehposten
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren, ausgenommen Tarifnr. 94.02
Kapitel 96	Besen, Bürsten, Pinsel, Puderquasten und Siebwaren, ausgenommen Pinselköpfe der Tarifnr. 96.01 und die Waren der Tarifnrn. 96.05 und 96.06

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 97	
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
97.02	Puppen
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen
ex 97.05	Luftschlangen und Konfetti
Kapitel 98	Verschiedene Waren, ausgenommen Füllhalter der Tarifnr. 98.03 und die Tarifnrn. 98.04, 98.10, 98.11, 98.14 und 98.15

ANHANG 2
Liste der in Artikel 7 vorgesehenen Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	} 200 Tonnen
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel: I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend IV. andere	
ex 73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluft erzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl: — Heizkessel für Zentralheizung	1 000 ERE
ex 84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser: — mit einer Leistung von 32 MW oder weniger	1 000 ERE
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren: C. andere Motoren: ex II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung: — mit einer Leistung von weniger als 37 kW	3 000 ERE
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandedevatoren): ex A. Ausgabepumpen, die mit Flüssigkeitsmesser ausgestattet oder zur Aufnahme eines Flüssigkeitsmessers eingerichtet sind, ausgenommen Ausgabepumpen für Brennstoffe B. andere Pumpen C. Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandedevatoren)	} 10 000 ERE

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 85.11: ex B. andere: — Teile aus Gußeisen für Zementöfen	500 ERE
ex 84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art, ausgenommen: — Babywaagen — Präzisionswaagen für den Hausgebrauch mit einer Gradeinteilung in Gramm — Gewichte für Waagen aller Art	2 000 ERE
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselpulen und andere Selbstinduktionsspulen: A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: ex II. andere: — Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und nicht mehr als 15 000 Watt ex C. Teile: — von Motoren mit einer Leistung von mindestens 370 Watt und nicht mehr als 15 000 Watt	1 000 ERE
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: — Fernsehempfänger	25 000 ERE

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
85.15 (Forts.)	C. Teile: I. Möbel und Gehäuse: ex a) aus Holz: — für Fernsehempfänger ex b) aus anderen Stoffen: — für Fernsehempfänger ex III. andere: — Chassis für Fernsehempfänger und zusammengesetzte oder montierte Teile davon — Metallchassis für gedruckte Schaltungen für Fernsehempfänger	20 000 ERE
ex 85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken: — Leitkabel für Fernsehantennen	1 000 ERE
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse): A. zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen: I. mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb: ex a) Reisebusse und andere Omnibusse, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder mehr: — vollständige Omnibusse und Reisebusse ex b) andere: — vollständig, mit mehr als 6 Sitzplätzen	15 000 ERE
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser: ex A. Karosserien und Führerhäuser aus Metall für die industrielle Montage: von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A, von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit mehr als 6 Sitzplätzen und weniger als 15 Sitzplätzen,	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 vorgesehene Kontingente
87.05 (Forts.)	<p>von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2 800 cm³ oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von weniger als 2 500 cm³,</p> <p>von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 (a)</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— Karosserien und Führerhäuser aus Metall, ausgenommen solche für Kraftwagen zur Personenbeförderung mit 6 Sitzplätzen oder weniger</p>	500 ERE

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 20. Januar 1981

zur Festlegung der vorläufigen Regelung für den Handel der Republik Griechenland mit den AKP-Staaten mit den in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren

(81/57/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

des genannten Abkommens nach dem Beitritt der Republik Griechenland abgeschlossen sind;

im Einvernehmen mit der Kommission —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten haben untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

BESCHLIESSEN:

Am 28. November 1980 wurden zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Protokolls zur Anpassung des zweiten AKP—EWG-Abkommens nach dem Beitritt der Republik Griechenland eröffnet.

Artikel 1

Vom 28. Februar 1981 bis zum 30. April 1981 gilt für den Handel der Republik Griechenland mit den AKP-Staaten die sich aus dem Abkommen über die EGKS-Erzeugnisse und dem Anhang dieses Beschlusses ergebende vorläufige Regelung.

Die Beitrittsakte von 1979 sieht in Artikel 119 Absatz 1 vor, daß die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen trifft, um nach dem Beitritt Abhilfe zu schaffen, wenn ein solches Protokoll nicht bis zum 1. Januar 1981 geschlossen wurde.

Die ab 1. Mai 1981 anwendbare Regelung wird später festgelegt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

Es ist daher angemessen, in autonomer Weise die besonderen Bedingungen festzusetzen, unter denen die Republik Griechenland die Handelsregelung des am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichneten Abkommens über die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse anwendet, bis die mit den AKP-Staaten geführten Verhandlungen über den Abschluß eines Protokolls über die Anpassung und die Übergangsmaßnahmen bezüglich

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1981.

Der Präsident

Ch. A. van der KLAUW

ANHANG

Besondere Bedingungen der Anwendung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den AKP-Staaten zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Griechenland

Artikel 1

Für die unter das Abkommen fallenden Waren beseitigt die Republik Griechenland die Einfuhrzölle für Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten schrittweise wie folgt:

- Am 28. Februar 1981 wird jeder Zoll auf 90 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar 1982 wird jeder Zoll auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1983,
 - 1. Januar 1984,
 - 1. Januar 1985,
 - 1. Januar 1986.

Artikel 2

Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 1 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vorzunehmen sind, der am 1. Juli 1980 von der Republik Griechenland gegenüber den AKP-Staaten tatsächlich angewandte Zollsatz.

Artikel 3

(1) Die Republik Griechenland beseitigt die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle auf die Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten schrittweise wie folgt:

- Am 28. Februar 1981 wird jede Abgabe auf 90 % des Ausgangssatzes gesenkt;
- am 1. Januar 1982 wird jede Abgabe auf 80 % des Ausgangssatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1983,
 - 1. Januar 1984,
 - 1. Januar 1985,
 - 1. Januar 1986.

(2) Für jede Ware gilt als Ausgangssatz, von dem die in Absatz 1 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Senkungen vorgenommen werden, der am 31. Dezember 1980 von der Republik Griechenland gegenüber der Neunergemeinschaft angewandte Satz.

(3) Im Warenverkehr zwischen Griechenland und den AKP-Staaten werden alle ab 1. Januar 1979 eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle am 28. Februar 1981 beseitigt.

Artikel 4

Wenn die Republik Griechenland Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung für Waren, die aus der Neunergemeinschaft eingeführt werden, aussetzt oder schneller als in dem festgelegten Zeitplan vorgesehen senkt, so nimmt die Republik Griechenland die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung auch für Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten um denselben Prozentsatz vor.

Artikel 5

(1) Die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr und die Barzahlungspflicht, die am 31. Dezember 1980 in Griechenland für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten gelten, werden ab 28. Februar 1981 im Laufe von drei Jahren schrittweise beseitigt.

Die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr und die Barzahlungspflicht werden wie folgt abgebaut:

- 28. Februar 1981: 25 %,
- 1. Januar 1982: 25 %,
- 1. Januar 1983: 25 %,
- 1. Januar 1984: 25 %.

(2) Senkt die Republik Griechenland gegenüber der Neunergemeinschaft die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr oder die Barzahlungen schneller als in Absatz 1 vorgesehen, so nimmt die Republik Griechenland dieselbe Senkung für Einfuhren von Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten vor.

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 20. Januar 1981

zur Festlegung der Regelung für den Handel der Republik Griechenland mit den überseeischen Ländern und Gebieten mit den in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren

(81/58/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten haben untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Die Beitrittsakte von 1979 sieht vor, daß hinsichtlich der Handelsbeziehungen zwischen der Republik Griechenland und einigen Drittländern Anpassungs- und Übergangsmaßnahmen getroffen werden müssen;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Vom 28. Februar 1981 bis zum 28. Februar 1985 gilt für den Handel der Republik Griechenland mit den ÜLG die sich aus dem Beschluß des 76/570/EGKS ⁽¹⁾ zur Eröffnung der Zollpräferenzen für EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in den ÜLG, zuletzt geändert durch den Beschluß 80/163/EGKS ⁽²⁾, und dem Anhang des vorliegenden Beschlusses ergebende Regelung.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1981.

Der Präsident

Ch. A. van der KLAUW

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 99.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 35 vom 12. 2. 1980, S. 27.

ANHANG

Besondere Bedingungen der Anwendung des Beschlusses 76/570/EGKS zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Griechenland*Artikel 1*

Für die unter den Beschluß 76/570/EGKS fallenden Waren mit Ursprung in den ÜLG beseitigt die Republik Griechenland die Einfuhrzölle schrittweise wie folgt:

- Am 28. Februar 1981 wird jeder Zoll auf 90 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- am 1. Januar 1982 wird jeder Zoll auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1983,
 - 1. Januar 1984,
 - 1. Januar 1985,
 - 1. Januar 1986.

Artikel 2

Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 1 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vorzunehmen sind, der am 1. Juli 1980 von der Republik Griechenland gegenüber den ÜLG tatsächlich angewandte Zollsatz.

Artikel 3

(1) Die Republik Griechenland beseitigt die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle auf die Waren mit Ursprung in den ÜLG schrittweise wie folgt:

- Am 28. Februar 1981 wird jede Abgabe auf 90 % des Ausgangssatzes gesenkt;
- am 1. Januar 1982 wird jede Abgabe auf 80 % des Ausgangssatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1983,
 - 1. Januar 1984,
 - 1. Januar 1985,
 - 1. Januar 1986.

(2) Für jede Ware gilt als Ausgangssatz, von dem die in Absatz 1 vorgesehenen, aufeinanderfolgenden Senkungen vorgenommen werden, der am 31. Dezember 1980 von der Republik Griechenland gegenüber der Neunergemeinschaft angewandte Satz.

(3) Im Warenverkehr zwischen Griechenland und den ÜLG werden alle ab 1. Januar 1979 eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle am 28. Februar 1981 beseitigt.

Artikel 4

Wenn die Republik Griechenland Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung für Waren, die aus der Neunergemeinschaft eingeführt werden, aussetzt oder schneller als in dem festgelegten Zeitplan vorgesehen senkt, so nimmt die Republik Griechenland die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung auch für Waren mit Ursprung in den ÜLG um denselben Prozentsatz vor.

Artikel 5

(1) Die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr und die Barzahlungspflicht, die am 31. Dezember 1980 in Griechenland für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den ÜLG gelten, werden ab 28. Februar 1981 im Laufe von drei Jahren schrittweise beseitigt.

Die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr und die Barzahlungspflicht werden wie folgt abgebaut:

- am 28. Februar 1981: 25 %,
- am 1. Januar 1982: 25 %,
- am 1. Januar 1983: 25 %,
- am 1. Januar 1984: 25 %.

(2) Senkt die Republik Griechenland gegenüber der Neunergemeinschaft die Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr oder die Barzahlungen schneller als in Absatz 1 vorgesehen, so nimmt die Republik Griechenland dieselbe Senkung für Einfuhren von Waren mit Ursprung in den ÜLG vor.

